

30. APRIL 2009 - Erlass der Wallonischen Regierung zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers für den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs

Die Regierung der Wallonischen Region,

Aufgrund des Erlassgesetzes vom 30. Dezember 1946 über den gewerblichen Personenkraftverkehr mit Kraftomnibussen, insbesondere des Artikels 13, § 3, Absatz 1, 1°, abgeändert durch das Gesetz vom 29. Juni 1984 und des Artikels 19, abgeändert durch die Gesetze vom 20. Dezember 1957 und vom 29. Juni 1984;

Aufgrund des Gesetzes vom 18. Februar 1969 über die Maßnahmen zur Ausführung internationaler Verträge und Akte über Personen- und Güterbeförderung im Straßen-, Eisenbahn- oder Binnenschiffsverkehr, insbesondere des Artikels 1, Absatz 1;

Aufgrund des am 9. Februar 2009 abgegebenen Gutachtens der Finanzinspektion;

Aufgrund des am 12. Februar 2009 gegebenen Einverständnisses des Ministers des Haushalts;

Aufgrund des am 14. April 2009 in Anwendung des Artikels 84, § 1, Absatz 1, 1° der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens Nr. 46.234/4 des Staatsrats;

Auf Vorschlag des Ministers des Transportwesens;

Nach Beratung,

Beschließt:

KAPITEL I – Allgemeines

Artikel 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Erlasses ist zu verstehen unter:

1° « **Unternehmen** »: jede natürliche Person, jede juristische Person mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht, jede Vereinigung von Personen ohne Rechtspersönlichkeit und mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht, sowie jedes staatliche Organ, unabhängig davon, ob dieses über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt oder von einer Behörde mit Rechtspersönlichkeit abhängt;

2° « **Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers** »: die Tätigkeit eines jeden Unternehmens, das eine der Öffentlichkeit oder bestimmten Benutzergruppen angebotene Personenbeförderung gegen Vergütung durch die beförderte Person oder durch den Veranstalter der Beförderung ausführt, und zwar mit Kraftfahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung geeignet und dazu bestimmt sind, mehr als neun Personen B einschließlich des Fahrers B zu befördern;

3° « **Linienverkehr** »: die Dienste, die die öffentliche Personenbeförderung gewährleisten und die in einer bestimmten Häufigkeit und Beziehung durchgeführt werden, wobei diese Dienste Fahrgäste an Endhaltestellen und gegebenenfalls unterwegs an vorher festgelegten Haltestellen mitnehmen oder absetzen können;

4° « **Sonderformen des Linienverkehrs** »: die Dienste, die die öffentliche Beförderung bestimmter Kategorien von Personen mit Ausnahme anderer Fahrgäste gewährleisten, insofern diese Dienste unter denselben Bedingungen wie denjenigen des Linienverkehrs durchgeführt werden;

5° « **Fahrzeug** »: jedes Beförderungsmittel, das von der für Fahrzeugzulassungen zuständigen Behörde als Linienbus oder Reisebus zugelassen ist und das geeignet und dazu bestimmt ist, mehr als neun Personen B einschließlich des Fahrers B zu befördern;

6° « **Beförderung für eigene Rechnung** »: von der die Beförderung übernehmenden Person durchgeführte Beförderung zu nicht lukrativen und nicht kommerziellen Zwecken, unter der Bedingung:

- dass die Beförderungstätigkeit lediglich eine Nebentätigkeit für die die Beförderung übernehmende Person darstellt,

- dass die benutzten Fahrzeuge das Eigentum der die Beförderung übernehmenden Person sind, oder von dieser auf Abzahlung gekauft wurden, oder Gegenstand eines langfristigen Mietvertrags sind, und dass sie von einem Personalmitglied der die Beförderung übernehmenden Person oder von dieser Person selbst gefahren werden;

7° « **Minister** »: der Minister des Transportwesens;

8° « **Verwaltung** »: die Direktion des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, zu deren Zuständigkeitsbereich die Personenbeförderung gehört.

Art. 2 - Zweck des vorliegenden Erlasses ist die Umsetzung der Richtlinie 96/26/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer, abgeändert durch die Richtlinie 98/76/EG des Rates vom 1. Oktober 1998, durch die Richtlinie 2004/66/EG des Rates vom 26. April 2004 und durch die Richtlinie 2006/103/EG des Rates vom 20. November 2006.

Art. 3 - Der vorliegende Erlass findet Anwendung auf die Transportunternehmen, was den in Artikel 6, § 1, X, Absatz 1, 8° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen erwähnten öffentlichen Stadt- und Nahverkehr, einschließlich der Sonderformen des Linienverkehrs, betrifft.

Art. 4 - In Abweichung von Artikel 3 ist der vorliegende Erlass nicht anwendbar auf:

1° Bildungseinrichtungen, öffentliche Behörden, Elternvereinigungen, Freundeskreise und andere derartige Vereinigungen, die mit eigenen Fahrzeugen Schülerabholdienste und andere damit verbundene Schülertransporte auf lokaler Ebene durchführen;

2° diejenigen Personen, die Beförderungen für eigene Rechnung durchführen.

Art. 5 - Jedes unter den Anwendungsbereich des Artikels 3 fallende Unternehmen, das den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers für den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs erlangen möchte, oder diesen Beruf bereits ausübt, muss die in dem vorliegenden Erlass festgelegten Bedingungen bezüglich der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der finanziellen Leistungsfähigkeit erfüllen; mangels dessen wird ihm die Beförderungszulassung verweigert.

KAPITEL II – Zuverlässigkeit

Abschnitt 1 – Grundsatz

Art. 6 - § 1. Ist das Unternehmen eine natürliche Person, müssen folgende Personen die Zuverlässigkeitsbedingung erfüllen:

1° diese natürliche Person;

2° die Personen, die eventuell von dieser Person bezeichnet sind, um die Beförderungstätigkeiten des Unternehmens zu leiten.

§ 2. Ist das Unternehmen keine natürliche Person, müssen folgende Personen die Zuverlässigkeitsbedingung erfüllen:

1° der Geschäftsführer oder geschäftsführende Verwalter oder Generaldirektor des Unternehmens;

2° die Person, die bevollmächtigt ist, um ihre Bescheinigung über die fachliche Eignung gemäß Artikel 9, § 2 geltend zu machen.

Wenn eine juristische Person mit der täglichen Geschäftsführung des Unternehmens beauftragt ist, ist die Zuverlässigkeitsbedingung ebenfalls anwendbar auf alle natürlichen Personen, die bestimmt worden sind, um diese juristische Person zu leiten.

Art. 7 - § 1. Das Unternehmen erfüllt die Bedingung der Zuverlässigkeit:

1° wenn gegen keine der in Artikel 6 erwähnten Personen, ob das Unternehmen eine natürliche Person ist oder nicht, in Belgien oder im Ausland eine rechtskräftig gewordene schwere strafrechtliche Verurteilung ergangen ist;

2° wenn gegen keine der in Artikel 6 erwähnten Personen, ob das Unternehmen eine natürliche Person ist oder nicht, in Belgien oder im Ausland eine rechtskräftig gewordene schwere strafrechtliche Verurteilung ergangen ist wegen Verstößen gegen die Vorschriften:

a) in Bezug auf die Sicherheit der Fahrzeuge und in Bezug auf die Gewichte und Abmessungen dieser Fahrzeuge;

b) in Bezug auf den Schutz der Umwelt vor verschiedene Verschmutzungen, die auf die Ausübung des Berufs des Personenkraftverkehrsunternehmers zurückzuführen sind;

c) der Straßenverkehrsordnung;

d) in Bezug auf die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrzeugführer und die Benutzung des Fahrtschreibers;

e) in Bezug auf den gewerblichen Personenkraftverkehr;

f) in Bezug auf die im Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen;

g) in Bezug auf die Haftpflichtversicherung in Sachen Motorfahrzeuge;

h) in Bezug auf die Akzisensteuer auf Mineralöle;

3° wenn der natürlichen Person oder, falls das Unternehmen keine natürliche Person ist, den in Artikel 6, § 2 erwähnten Personen aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 22 vom 24. Oktober 1934 über das für bestimmte Verurteilte und für Konkurschuldner geltende gerichtliche Verbot, bestimmte Ämter, Berufe oder Tätigkeiten auszuüben, nicht verboten worden ist, eine kommerzielle Tätigkeit auszuüben.

§ 2. Zur Anwendung der in § 1, 1° erwähnten Bestimmungen wird als schwere strafrechtliche Verurteilung jede strafrechtliche Verurteilung angesehen, die zu einer Geldbuße von mehr als 4.000 Euro oder zu einer Hauptgefängnisstrafe von mehr als sechs Monaten geführt hat.

§ 3. Zur Anwendung der in § 1, 2° erwähnten Bestimmungen werden als schwere strafrechtliche Verurteilungen wegen Verstößen gegen die vorerwähnten Vorschriften die strafrechtlichen Verurteilungen angesehen, die global zu einer gesamten Geldbuße von mehr als 2.000 Euro oder zu einer gesamten Hauptgefängnisstrafe von mehr als vier Monaten geführt haben.

§ 4. Für die Anwendung der §§ 1 bis 3 gelten außerdem folgende Bestimmungen:

1° Es werden nicht berücksichtigt:

a) die Verurteilungen zu einer Geldbuße von höchstens 75 Euro oder zu einer Hauptgefängnisstrafe von höchstens fünfzehn Tagen;

b) die Strafen oder Teile von Strafen mit Aufschub, wenn die Geldbuße unter 1.000 Euro oder die Hauptgefängnisstrafe unter drei Monaten liegt;

2° für strafrechtliche Geldbußen werden die Zuschlagzehntel außer Acht gelassen; bei Verurteilungen wegen Verstößen, auf die die Rechtsvorschriften über die Zuschlagzehntel auf strafrechtliche Geldbußen nicht anwendbar sind, ist der zu berücksichtigende Betrag der Quotient aus der Teilung des Betrags der auferlegten Geldbuße durch 60.

Abschnitt 2 – Nachweis

Art. 8 - § 1. Die vom Minister bezeichneten Beamten müssen von den natürlichen und den juristischen Personen einen Strafregistrauszug, Muster 1, betreffend ihre Verwalter, Geschäftsführer, Direktoren oder Bevollmächtigten verlangen, es sei denn, sie haben Zugang zum Zentralstrafregister.

Wenn das Herkunftsland des Betreffenden oder die Länder, in denen er wohnhaft war, das in Absatz 1 erwähnte Dokument nicht ausstellen, kann die Zuverlässigkeit mit einem gleichwertigen Dokument nachgewiesen werden, das von den zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsinstanzen des Herkunftslands des Betreffenden und gegebenenfalls der Länder, in denen er wohnhaft war, ausgestellt worden ist.

§ 2. In Ermangelung der in § 1 erwähnten Dokumente oder wenn diese keine Angaben oder unzureichende Angaben enthalten, um auszumachen, ob die Zuverlässigkeitsbedingung erfüllt ist, werden diese Dokumente durch eine von einer Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde ausgestellte Bescheinigung ersetzt oder ergänzt, die sich auf die Aspekte der Zuverlässigkeitsbedingung bezieht, über die die in § 1 erwähnten Unterlagen keine Auskunft geben.

§ 3. In Ermangelung der oben erwähnten Dokumente oder falls diese immer noch unzureichende Angaben enthalten, um auszumachen, ob alle Aspekte der Zuverlässigkeitsbedingung erfüllt sind, müssen sie durch eine von einer zuständigen Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde ausgestellte Bescheinigung oder, in Ermangelung dessen, durch eine Bescheinigung eines Notars des Herkunftslands des Betroffenen und gegebenenfalls der Länder, in denen er wohnhaft gewesen ist, und in der bescheinigt wird, dass er feierlich und unter Eid erklärt hat, dass gegen ihn weder eine Verurteilung, noch ein Verbot wie in Artikel 7 erwähnt vorliegt, ergänzt oder ersetzt werden.

§ 4. Die in den §§ 1, 2 und 3 erwähnten Dokumente müssen weniger als drei Monate vor ihrer Vorlegung ausgestellt worden sein.

§ 5. Die vom Minister bezeichneten Beamten müssen alle fünf Jahre von den natürlichen und den juristischen Personen einen Strafregisterauszug, Muster 1, oder ein gleichwertiges Dokument betreffend ihre Verwalter, Geschäftsführer, Direktoren oder Bevollmächtigten verlangen, es sei denn, sie haben Zugang zum Zentralstrafregister. Das Unternehmen verfügt über eine Frist von drei Monaten, um den geforderten Nachweis zu erbringen.

KAPITEL III - Fachliche Eignung

Abschnitt 1 – Grundsatz

Art. 9 - § 1. Ist das Unternehmen eine natürliche Person, muss entweder diese natürliche Person oder eine andere von ihr bezeichnete Person, die die Beförderungstätigkeit des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leitet, die Bedingung der fachlichen Eignung erfüllen, indem sie Inhaber einer der in Artikel 11 erwähnten Bescheinigungen oder des Nachweises der fachlichen Eignung ist.

§ 2. Ist das Unternehmen keine natürliche Person, muss eine der natürlichen Personen, die die Beförderungstätigkeit des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leiten, die Bedingung der fachlichen Eignung erfüllen, indem sie Inhaber einer der in Artikel 11 erwähnten Bescheinigungen oder des Nachweises der fachlichen Eignung ist.

Art. 10 - § 1. Um als Person, die die Beförderungstätigkeit eines Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leitet, angesehen zu werden, muss der Betreffende, der eine Bescheinigung oder einen Nachweis über die fachliche Eignung im Unternehmen geltend macht:

1° entweder selbst den Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers als natürliche Person ausüben;

2° oder das Amt des Geschäftsführers oder des geschäftsführenden Verwalters bekleiden und ausüben;

3° oder nachweisen, dass er mit dem Unternehmen einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat, durch den unter anderem festgestellt werden kann, dass er eine wie in § 2, 2° und 3° erwähnte leitende Tätigkeit ausführt.

§ 2. Derjenige, der seine in Artikel 11 erwähnte Bescheinigung oder den Nachweis der fachlichen Eignung im Unternehmen geltend macht und den in § 1 erwähnten Bestimmungen nicht entspricht, muss beweisen können:

1° dass er die Vollmacht über das Bankkonto des Unternehmens hat und von dieser Vollmacht Gebrauch macht;

2° dass er regelmäßig mit folgenden Tätigkeiten befasst ist:

- a) Ankauf von Fahrzeugen;
- b) Abschluss der Verträge mit den Kunden und den Subunternehmern;
- c) Abschluss der Versicherungsverträge;
- d) Unterzeichnung der täglichen Korrespondenz;

3° dass er regelmäßig mit mindestens zwei der folgenden Tätigkeiten befasst ist:

- a) Berechnung des Selbstkostenpreises und Erstellung der Preisangebote;
- b) Fakturierung;
- c) Abschluss der Verträge in Sachen Ankauf und Verkauf;
- d) Personalverwaltung.

Abschnitt 2 – Nachweis

Art. 11 - § 1. Nachgewiesen wird die fachliche Eignung:

1° entweder mit einer Bescheinigung über die fachliche Eignung für Personenkraftverkehr, ausgestellt gemäß den Bestimmungen des Artikels 13;

2° oder mit einer Bescheinigung über die fachliche Eignung, ausgestellt durch die föderale Behörde oder durch eine regionale Körperschaft in Anwendung der Richtlinie 96/26/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer;

3° oder mit einer Bescheinigung der fachlichen Eignung für innerstaatlichen Personenkraftverkehr, ausgestellt in Anwendung des Königlichen Erlasses vom 5. September 1978 zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum Beruf des Transportunternehmers im innerbelgischen und grenzüberschreitenden Personenverkehr;

4° oder mit einer Bescheinigung über die fachliche Eignung für grenzüberschreitenden Personenkraftverkehr, ausgestellt in Anwendung des in Punkt 3° des vorliegenden Artikels erwähnten Königlichen Erlasses vom 5. September 1978;

5° oder mit einem Nachweis über die fachliche Eignung, der von der zu diesem Zweck von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums bestimmten Behörde oder Instanz ausgestellt worden ist, und aus dem hervorgeht:

- a) dass der Betreffende die geforderten Fähigkeiten in den Sachgebieten besitzt, die in der in der Anlage 2 vorhandenen Liste angegeben werden;
- b) dass die im Rahmen einer Prüfung festgestellte Fachkenntnis den Betreffenden ermächtigt, seine fachliche Eignung entweder in einem ausschließlich innerstaatlich tätigen Transportunternehmen oder in einem grenzüberschreitenden Unternehmen geltend zu machen.

§ 2. Wenn der in § 1, 5° erwähnte Nachweis über die fachliche Eignung auf der Grundlage einer praktischen Erfahrung von mindestens fünf Jahren auf Direktionsebene in einem Transportunternehmen ausgestellt worden ist, ist dieser Nachweis nur zulässig, wenn die betreffende Erfahrung in einem Transportunternehmen erworben wurde, das in dem Staat ansässig ist, der den Nachweis ausgestellt hat.

§ 3. Die Bescheinigungen oder Nachweise sind der Verwaltung vorzulegen.

Art. 12 - Das Muster der in Artikel 11, § 1, 1° erwähnten Bescheinigung über die fachliche Eignung wird in der Anlage 1 des vorliegenden Erlasses festgelegt.

Abschnitt 3 - Ausstellung der Bescheinigung über die fachliche Eignung

Art. 13 - Die in Artikel 11, § 1, 1° erwähnte Bescheinigung über die fachliche Eignung wird vom Minister oder von seinem Beauftragten jeder natürlichen Person ausgestellt, die die Prüfung bestanden hat, die gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses von einem Prüfungsausschuss veranstaltet wird.

Die Inhaber bestimmter Diplome des Hochschul- oder Fachschulunterrichts, die eine gründliche Kenntnis der in der in der Anlage 2 des vorliegenden Erlasses vorhandenen Liste angeführten Sachgebiete gewährleisten, und die der Minister eigens zu diesem Zweck bestimmen kann, werden von der Prüfung in den von diesen Diplomen abgedeckten Sachgebieten freigestellt.

Art. 14 - Die Liste der Sachgebiete, die den Inhalt der in Artikel 13 erwähnten Prüfung bilden, wird in der Anlage 2 festgelegt.

Art. 15 - § 1. Die in Artikel 13 erwähnte Prüfung besteht aus:

1° zwei schriftlichen Prüfungen, die sich auf einen Teil der in Artikel 14 erwähnten Sachgebiete beziehen;

2° einer mündlichen Prüfung, die sich auf bestimmte Sachgebiete bezieht, die unter denjenigen, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, ausgelost werden.

§ 2. Die erste schriftliche Prüfung besteht aus Fragen, die sich auf die Theorie beziehen und die entweder Multiple-choice-Fragen oder offene Fragen oder eine Kombination der beiden Systeme umfassen. Die zweite schriftliche Prüfung besteht aus Übungen in Bezug auf Fallstudien. Die Mindestdauer jeder dieser beiden schriftlichen Prüfungsteile beträgt zwei Stunden.

§ 3. Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist vom erfolgreichen Abschluss der schriftlichen Prüfungen abhängig.

§ 4. Für jeden der beiden schriftlichen Prüfungsteile, sowie für die mündliche Prüfung darf die Gewichtung der Punkte weder unter 25% noch über 40% der zu vergebenden Gesamtpunktzahl liegen.

§ 5. Um die Prüfung zu bestehen, müssen die Bewerber einen Durchschnitt von mindestens 60% der Gesamtheit der zu vergebenden Punkte erhalten, ohne dass der Prozentsatz der in jedem einzelnen Prüfungsteil erhaltenen Punkte unter 50% der erreichbaren Punkte liegen darf. Für lediglich einen Prüfungsteil kann der Prüfungsausschuss jedoch den Prozentsatz von 50% auf 40% herabsetzen.

Abschnitt 4 - Zusammensetzung, Befugnisse und Arbeitsweise des Prüfungsausschusses

Art. 16 - § 1. Der in Artikel 13 erwähnte Prüfungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, die von der Regierung bezeichnet werden, sowie aus mindestens vier Beisitzern, die aus Gründen ihrer besonderen Fachkundigkeit bezeichnet werden.

Der stellvertretende Vorsitzende ersetzt den Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzer werden für höchstens drei Jahre von der Regierung ernannt. Die Mandate können erneuert werden.

Ein Beamter der operativen Generaldirektion Mobilität und Wasserwege wird von dem Generaldirektor als Sekretär des Ausschusses bezeichnet. Der Sekretär hat beratende Stimme.

§ 2. Es dürfen nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sein:

1° die Personen, die den Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers ausüben, die Personen, die in einem Unternehmen angestellt sind, das diese Tätigkeit ausübt, und diejenigen, die dort ein Mandat ausüben;

2° die Personalmitglieder der Berufsorganisationen des in Punkt 1° erwähnten Sektors.

Art. 17 - § 1. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 15, § 2 legt der Vorsitzende des Ausschusses für jedes Sachgebiet oder jede Gruppe von Sachgebieten die Dauer der schriftlichen Prüfungen fest.

§ 2. Die Mitglieder des Ausschusses sind in ihrer Vollsitzung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Vorsitz der Sitzung wird von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, oder wenn diese abwesend sind, von dem von den anwesenden Mitgliedern bezeichneten Beisitzer geführt.

Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Art. 18 - § 1. Die Honorare für die vom Vorsitzenden, vom Sekretär und von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses erbrachten Leistungen, sowie die Erstattung der durch die Ausführung ihres Auftrags entstandenen Kosten gehen zu Lasten der Einrichtung, die vom Minister zugelassen wird, um dem Prüfungsausschuss eine logistische Unterstützung zu gewährleisten.

Sie werden folgendermaßen festgelegt:

1° Korrektur der schriftlichen Prüfungen: 2 Euro pro Prüfungsheft;

2° Abfragen bei der mündlichen Prüfung: 33 Euro pro Stunde samstags, und 45 Euro pro Stunde, sonntags;

3° Teilnahme an der Beratung des Prüfungsausschusses: 20 Euro pro Stunde;

4° Honorar des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses: 128 Euro pro Prüfungsperiode;

5° Honorar des Sekretärs des Prüfungsausschusses: 199 Euro pro Prüfungsperiode und 1,50 Euro pro Teilnehmer an den schriftlichen Prüfungen, mit einem Höchstbetrag von 767 Euro.

§ 2. Die in § 1 erwähnten Beträge werden am 1. September eines jeden Jahres an die Entwicklung des Gesundheitsindex gemäß folgender Formel angepasst: Grundgebühr multipliziert mit dem neuen Index und geteilt durch den Anfangsindex.

Zu verstehen ist unter « neuer Index » der Gesundheitsindex des Monats, der der Anpassung der Entlohnung vorhergeht, und unter « Anfangsindex » der Gesundheitsindex des Monats September 2004.

Abschnitt 5 - Inhalt der Prüfung und Gewichtung der Punkte

Art. 19 - Die schriftlichen Prüfungen beziehen sich auf die in den Rubriken 3° und 5°, a) bis g) der Anlage 2 des vorliegenden Erlasses erwähnten Sachgebiete. Die mündliche Prüfung bezieht sich auf vier Sachgebiete oder Gruppen von Sachgebieten, die unter denjenigen, die nicht Gegenstand der in Absatz 1 erwähnten schriftlichen Prüfungen waren, ausgelost werden.

Art. 20 - Die Gewichtung der Punkte zwischen den verschiedenen Teilen der Prüfung wird folgendermaßen festgelegt:

1° für den schriftlichen Prüfungsteil, der aus Fragen besteht, die sich auf die Theorie beziehen: 30% der gesamten zu vergebenden Punkte;

2° für den schriftlichen Prüfungsteil, der aus Übungen in Bezug auf Fallstudien besteht: 30% der gesamten zu vergebenden Punkte;

3° für den mündlichen Prüfungsteil: 40% der gesamten zu vergebenden Punkte.

Abschnitt 6 - Häufigkeit der Prüfungsperioden

Art. 21 - Die Prüfungsperioden finden je nach Bedarf und mindestens einmal im Jahr statt.

Abschnitt 7 - Modalitäten und Bedingungen für die Teilnahme an der Prüfung

Art. 22 - Die Prüfungsperioden werden mindestens einen Monat vor dem Datum im Belgischen Staatsblatt angekündigt.

Art. 23 - Innerhalb der in der Ankündigung der Prüfung festgelegten Frist richten die Bewerber einen Antrag auf Einschreibung an die in Artikel 18, § 1 erwähnte Einrichtung.

Der Antrag auf Einschreibung muss zwangsläufig auf einem von dem Sekretär des Prüfungsausschusses ausgestellten Formular erstellt werden.

Die Einschreibung zur Prüfung hängt von der Zahlung eines Betrags von 87 Euro ausschließlich der Mehrwertsteuer ab. Dieser Betrag ist an die in Artikel 18, § 1 erwähnte Einrichtung ab dem Erhalt der von dieser Einrichtung übermittelten Rechnung zu überweisen und ist nur im Falle höherer Gewalt in Höhe von 50 Euro rückzahlbar.

Die Prüfungen finden in Französisch oder Deutsch je nach der vom Bewerber in seinem Antrag angegebenen Sprache statt.

Der Bewerber, der die schriftlichen Prüfungen einer Prüfungsperiode bestanden hat und der sich nicht zur mündlichen Prüfung derselben Prüfungsperiode einfindet oder diese mündliche Prüfung nicht besteht, wird auf schriftlichen Antrag an den Sekretär des Prüfungsausschusses lediglich bei den beiden nachfolgenden Prüfungsperioden von den schriftlichen Prüfungen befreit.

Art. 24 - Nach Ablauf der für die Einreichung der Anträge auf Einschreibung vorgesehenen Frist verabschiedet der Sekretär des Prüfungsausschusses die Liste der Bewerber und fordert diese auf, sich zu den Prüfungen einzufinden.

Art. 25 - Nachdem der Vorsitzende des Prüfungsausschusses alle zweckmäßigen Stellungnahmen unter den Mitgliedern des Ausschusses eingeholt hat, verabschiedet er die Fragen, die den Gegenstand der schriftlichen Prüfungen bilden, und bestimmt unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 20 die jeweilige Wichtigkeit der sowohl schriftlichen, als auch mündlichen Sachgebiete oder Gruppen von Sachgebieten.

Art. 26 - Der Fragebogen wird vom Sekretär des Ausschusses so spät wie möglich vor den schriftlichen Prüfungen um die als notwendig erachtete Anzahl Exemplare vervielfältigt. Die Exemplare werden versiegelt und an einem sicheren Ort abgelegt.

Abschnitt 8 - Disziplinarordnung der Prüfungssitzungen

Art. 27 - Die Aufsicht der Prüfungssitzungen wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von den von ihm zu diesem Zweck bezeichneten Personen durchgeführt.

Art. 28 - Für die schriftlichen Prüfungen sind folgende Regeln anwendbar:

1° die Bewerber, die sich zu den schriftlichen Prüfungen einfinden, müssen den Platz besetzen, der ihnen in der Vorladung zur Prüfung zugewiesen wird.

Jeder Bewerber erhält die Prüfungshefte, auf denen er die geforderten Identitätsdaten angibt, denen er seine Unterschrift anfügt.

Ein Aufseher stellt diese Angaben und die Unterschrift dem Personalausweis des Bewerbers gegenüber;

2° der Umschlag, der die Exemplare des Fragebogens enthält, wird vom Sekretär des Ausschusses oder von einem von ihm zu diesem Zweck bezeichneten Aufseher in Anwesenheit zweier Zeugen, die nicht zum Ausschuss gehören, geöffnet;

3° die Aufseher stellen die Aufrechterhaltung der Ordnung im Prüfungssaal sicher. Sie dürfen den Bewerbern keine Erläuterungen geben. Wenn um Auskünfte gebeten wird, setzen sie den Sekretär des Ausschusses oder dessen Stellvertreter davon in Kenntnis;

4° die Bewerber, die gegen die Ordnung verstoßen, die in der Prüfung täuschen oder zu täuschen versuchen, werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder von Personen, die er zu diesem Zweck bezeichnet hat, ausgeschlossen.

Sie dürfen unter Androhung des sofortigen Ausschlusses weder anderes Papier verwenden, als dasjenige, das ihnen geboten wird, noch miteinander oder mit der Außenwelt Verbindung haben, noch Notizen, Bücher oder elektronische Datenträger einsehen, mit Ausnahme der eventuell erlaubten Dokumentation.

Jeder, der Notizen, Bücher, EDV- oder Telekommunikationsmaterial bei sich trägt, ist verpflichtet, diese dem Sekretär des Ausschusses oder seinem Stellvertreter zu übergeben;

5° die Bewerber dürfen die Sitzung erst nach der in der Vorladung zur Prüfung angegebenen Uhrzeit verlassen.

Von da ab darf kein Bewerber mehr zugelassen werden, den Prüfungssaal zu betreten;

6° die Bewerber dürfen den Prüfungssaal nicht verlassen, bevor sie ihre Prüfungshefte dem Aufseher übergeben haben, der zu diesem Zweck bezeichnet wurde.

Die Vorladung zur Prüfung wird dann mit einem Stempel versehen.

7° Nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen werden die Prüfungshefte der Bewerber von einem Aufseher oder vom Sekretär des Ausschusses in einen versiegelten Umschlag gesteckt und von dem Letzteren an einem sicheren Ort abgelegt.

Art. 29 - Für die mündliche Prüfung werden die Bewerber nach der Sprache der Prüfung gruppiert und in der vom Vorsitzenden des Ausschusses festgelegten Reihenfolge aufgerufen.

Abschnitt 9 - Vergabe der Bewertungsnoten

Art. 30 - § 1. Für jedes Sachgebiet oder jede Gruppe von Sachgebieten wird die Bewertungsnote durch eine Ganzzahl ausgedrückt, die zwischen 0 und 20 liegt.

§ 2. Was die schriftlichen Prüfungen betrifft, geben die Korrektoren auf den Prüfungsheften am Rande der Antworten die zugeteilte Note an, der sie ihre Paraphe anfügen.

§ 3. Was die mündliche Prüfung betrifft, wird den Examinatoren eine Bewerberliste übergeben. Neben dem Namen eines jeden Bewerbers geben sie die vergebene Note an und unterzeichnen die Liste.

§ 4. Die Noten werden dem Sekretär des Prüfungsausschusses übermittelt; dieser legt sie dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zwecks Beratung dieses Ausschusses vor.

§ 5. Das Protokoll, in dem der Name der Bewerber und die erhaltenen Noten angegeben werden, wird vom Sekretär des Ausschusses aufgestellt und vom Vorsitzenden des Ausschusses unterzeichnet.

Abschnitt 10 - Mitteilung der Prüfungsergebnisse

Art. 31 - Die Bewerber werden vom Sekretär des Ausschusses über die Noten, die sie in jedem Sachgebiet oder in jeder Gruppe von Sachgebieten, über die sie abgefragt wurden, erhalten haben, sowie über den Prozentsatz der für die Gesamtheit dieser Sachgebiete erhaltenen Noten informiert.

Abschnitt 11 - Kontinuität der fachlichen Eignung

Art. 32 § 1- Das Unternehmen muss alle fünf Jahre den Beweis erbringen, dass es die Voraussetzung der fachlichen Eignung noch immer erfüllt.

Außerdem muss das Unternehmen diesen Beweis jedes Mal erbringen, wenn es vom Minister oder von seinem Beauftragten dazu aufgefordert wird.

Um den in Absatz 2 erwähnten Beweis zu erbringen, verfügt das Unternehmen über eine Frist von drei Monaten ab dem Versanddatum der Aufforderung durch den Minister oder seinen Beauftragten.

§ 2. Ein ungünstiger Beschluss wegen nicht-tatsächlicher oder nicht-dauerhafter Leitung der Beförderungstätigkeit des Unternehmens durch eine Person, die Inhaber der Bescheinigung oder des Nachweises über die fachliche Eignung ist, kann vom Minister revidiert werden.

Art. 33 - § 1. Wenn eine der Personen, die bestimmt worden sind, um die Beförderungstätigkeit des Unternehmens zu leiten, stirbt, körperlich oder gesetzlich unfähig wird, ihre Funktion auszuüben, oder das Unternehmen unter anderen Umständen verlässt, muss das Unternehmen den Minister oder seinen Beauftragten innerhalb eines Monats darüber informieren.

§ 2. Wenn eine der Personen, die bestimmt worden sind, um die Beförderungstätigkeit des Unternehmens zu leiten, stirbt oder körperlich oder gesetzlich unfähig wird, ihre Funktion auszuüben, verfügt das Unternehmen ab dem Ereignis über eine Frist von einem Jahr, um einen Stellvertreter zu bestimmen.

Dem Unternehmen kann die in Absatz 1 erwähnte Frist nicht gewährt werden, wenn das vorerwähnte Ereignis eintritt, bevor eine erste Beförderungszulassung auf den Namen dieses Unternehmens ausgestellt worden ist.

§ 3. Wenn eine der Personen, die bestimmt worden sind, um die Beförderungstätigkeit des Unternehmens zu leiten, das Unternehmen unter anderen als den in § 2, Absatz 1 erwähnten Umständen verlässt, legt der Minister oder sein Beauftragter eine Frist von höchstens sechs Monaten ab dem Datum des Ereignisses fest, um für die Anwerbung eines Stellvertreters zu sorgen.

Dem Unternehmen kann die in Absatz 1 erwähnte Frist nicht gewährt werden, wenn das vorerwähnte Ereignis eintritt, bevor eine erste Beförderungszulassung auf den Namen dieses Unternehmens ausgestellt worden ist.

KAPITEL IV - Finanzielle Leistungsfähigkeit

Abschnitt 1 – Grundsatz

Art. 34 - Ein Unternehmen erfüllt die Bedingung der finanziellen Leistungsfähigkeit, wenn es Folgendes nachweisen kann:

1° entweder die Anlegung eines Kapitals und von Rücklagen in einem Wert von mindestens 9.000 Euro für das erste Fahrzeug und von 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug.

2° oder die Leistung einer Solidarbürgschaft in einem Wert von mindestens 9.000 Euro für das erste Fahrzeug und von 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug.

Abschnitt 2 – Nachweis

Art. 35 - § 1. Um seine finanzielle Leistungsfähigkeit zu beweisen, muss das Unternehmen anhand von Jahresabrechnungen den Nachweis erbringen, dass es jährlich über Kapital und Rücklagen für den in Artikel 34, 1° festgelegten Betrag verfügt.

§ 2. Das Unternehmen kann seine finanzielle Leistungsfähigkeit ebenfalls durch eine Bürgschaftsbescheinigung beweisen, die von einer der nachstehenden Einrichtungen ausgestellt wird; aus diesem Dokument geht hervor, dass die betreffende Einrichtung für das Unternehmen als Solidarbürge für den in Artikel 34, 2° erwähnten Betrag aufgetreten ist:

1° ein Kreditinstitut belgischen Rechts, das gemäß dem Titel II des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute zugelassen ist, oder eine Zweigniederlassung eines dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union unterliegenden Kreditinstituts, die gemäß Artikel 65 des vorerwähnten Gesetzes vom 22. März 1993 registriert ist, oder ein nicht in Belgien ansässiges Kreditinstitut, das dem Recht eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union unterliegt und seine Tätigkeit gemäß Artikel 66 des vorerwähnten Gesetzes vom 22. März 1993 im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs in Belgien ausübt;

2° ein Versicherungsunternehmen, das gemäß dem Gesetz vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen zugelassen ist.

Art. 36 - Die Bürgschaftsbescheinigungen und die Kapital- und Rücklagenbescheinigungen sind bei jeder Aufforderung der Verwaltung vorzulegen.

Abschnitt 3 - Geltendmachung der Bürgschaft

Art. 37 - § 1. Die in Artikel 35, § 2 erwähnte Bürgschaft dient vollständig der Deckung der Verbindlichkeiten des Unternehmens, sofern sie während des in § 2 erwähnten Zeitraums fällig geworden sind und sofern sie sich aus der Beförderungstätigkeit des Unternehmens ergeben.

Die Bürgschaft erstreckt sich auf alle Nebenforderungen, die sich aus der Hauptverbindlichkeit und ihrer Rückforderung ergeben.

Jedoch wird die Bürgschaft nicht verwendet für die Deckung von Verbindlichkeiten, die sich aus Finanzierungs-, Miet- oder Mietfinanzierungsgeschäften ergeben.

§ 2. Die Bürgschaft kann nur in Anspruch genommen werden, sofern die Verbindlichkeiten während des Zeitraums von 365 Tagen vor dem Datum der Inanspruchnahme der Bürgschaft fällig geworden sind.

Wenn ein Gläubiger eine gerichtliche Klage gegen das Unternehmen einreicht und den Solidarbürgen davon in Kenntnis setzt, indem er ihm per Einschreiben eine Abschrift des verfahrenseinleitenden Akts zukommen lässt, ist der in Absatz 1 erwähnte Zeitraum von 365 Tagen derjenige, der dem Datum dieses Einschreibens vorangeht.

Wenn ein Gläubiger im Falle des Konkurses des Unternehmens eine Schulforderung einreicht und den Solidarbürgen davon in Kenntnis setzt, indem er ihm per Einschreiben diese Schulforderung zukommen lässt, ist der in Absatz 1 erwähnte Zeitraum von 365 Tagen derjenige, der dem Datum dieses Einschreibens vorangeht.

Die Bürgschaft kann jedoch niemals in Anspruch genommen werden für Verbindlichkeiten:

1° die bereits vor dem Datum fällig waren, an dem die in Artikel 35, § 2 erwähnte Bescheinigung erstellt worden ist;

2° die nach dem Konkurs des Unternehmens entstanden sind, es sei denn, das Handelsgericht hätte eine vorläufige Fortsetzung der Geschäftstätigkeit des Konkurschuldners erlaubt.

Art. 38 - § 1. Nur Inhaber der in Artikel 37 erwähnten Forderungen dürfen die Bürgschaft in Anspruch nehmen, indem sie per Einschreibebrief an den in Artikel 35, § 2 erwähnten Solidarbürgen Folgendes vorlegen:

1° entweder eine in Belgien zu Lasten des Unternehmens ergangene gerichtliche Entscheidung, auch wenn sie nicht vollstreckbar ist;

2° oder, im Falle des Konkurses des Unternehmens, den Beweis dafür, dass der Konkursverwalter oder das Handelsgericht die Forderung in die Schuldenmasse aufgenommen hat.

§ 2. Außer im Falle eines Konkurses werden die Inanspruchnahmen der Bürgschaft entsprechend dem Datum der Aufgabe des an den Solidarbürgen gerichteten Einschreibens behandelt, wobei das Datum des Poststempels als Beweis gilt.

Wenn mehrere Inanspruchnahmen am gleichen Tag bei der Post aufgegeben worden sind und der Betrag der Bürgschaft unzureichend ist, erfolgt eine proportionale Verteilung unter die betroffenen Gläubiger.

Der Solidarbürge, der eine Inanspruchnahme der Bürgschaft nicht bestreitet, muss den Gläubiger innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt dieser Inanspruchnahme bezahlen.

§ 3. Im Falle eines Konkurses erfolgt eine proportionale Verteilung unter die Gläubiger, die die Bürgschaft innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aufnahme der Forderungen in die Schuldenmasse gemäß § 1, 2° in Anspruch genommen haben. Der Solidarbürge, der eine Inanspruchnahme der Bürgschaft nicht bestreitet, muss den Gläubiger innerhalb von sechzig Tagen nach Ablauf der in Absatz 1 erwähnten Frist bezahlen.

Art. 39 - Bei vollständiger oder teilweiser Inanspruchnahme der Bürgschaft ist das Unternehmen verpflichtet, den Minister oder seinen Beauftragten per Einschreiben davon in Kenntnis zu setzen. Das Unternehmen ist verpflichtet, die Bürgschaft innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab dem Datum des Versands des Einschreibens wiederherzustellen oder zu vervollständigen.

Art. 40 - § 1. Falls keine vertraglichen Bestimmungen zwischen dem Solidarbürgen und dem Unternehmen bezüglich der Freigabe der Bürgschaft vorgesehen sind, ist der Solidarbürge nach einer Frist von neun Monaten ab dem Datum, an dem der Minister oder sein Beauftragter vom besagten Solidarbürgen das Schreiben über dessen Entscheidung, sich vollständig oder teilweise seiner Verpflichtungen zu entledigen, erhalten hat, von seinen Verpflichtungen gegenüber den eventuellen Gläubigern befreit.

Während der letzten sechs Monate der in Absatz 1 erwähnten Frist, kann die Bürgschaft jedoch nur noch in Anspruch genommen werden, sofern die Schuldforderung vor Beginn dieser letzten sechs Monate entstanden ist.

§ 2. Wenn ein Gläubiger vor Ablauf der in § 1 erwähnten Frist von neun Monaten eine gerichtliche Klage gegen das Unternehmen einreicht und den Solidarbürgen davon in Kenntnis setzt, indem er ihm per Einschreiben eine Abschrift des verfahrenseinleitenden Akts zukommen lässt, wird diese Frist zugunsten dieses Gläubigers ausgesetzt; diese Frist setzt erst wieder ein am Tag, an dem die endgültige gerichtliche Entscheidung bezüglich dieser Sache rechtskräftig geworden ist.

§ 3. Wenn ein Gläubiger im Falle eines Konkurses des Unternehmens vor Ablauf der in § 1 erwähnten Frist von neun Monaten eine Schulforderung einreicht und den Solidarbürgen davon in Kenntnis setzt, indem er per Einschreiben eine Abschrift dieser Schulforderung zukommen lässt, wird diese Frist zugunsten dieses Gläubigers ausgesetzt; diese Frist setzt erst am Tag der Annahme oder der Ablehnung der Schulforderung wieder ein.

§ 4. In Abweichung von den §§ 1, 2 und 3 kann der Bürge, der sich seiner Verpflichtungen entledigt hat, nicht mehr in Anspruch genommen werden ab dem Datum, an dem der Minister oder sein Beauftragter gegebenenfalls eine Bescheinigung von einem anderen Solidarbürgen erhalten hat, der erklärt, die verbliebenen Verpflichtungen des vorigen Bürgen zu übernehmen.

KAPITEL V – Kontrolle

Art. 41 - Um Verstöße gegen den vorliegenden Erlass zu ermitteln und festzustellen, werden gemäß dem Gesetz vom 18. Februar 1969 über die Maßnahmen zur Ausführung internationaler Verträge und Akte über Personen- und Güterbeförderung im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsverkehr die Bediensteten der Verwaltung bezeichnet, die mit einem gerichtspolizeilichen Auftrag betraut sind.

KAPITEL VI – Strafmaßnahmen

Art. 42 - § 1. Wenn ein Unternehmen, das Inhaber einer Beförderungszulassung ist, eine der durch den vorliegenden Erlass festgesetzten Bedingungen bezüglich der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der finanziellen Leistungsfähigkeit nicht mehr erfüllt, lässt die Verwaltung ihm ein Mahnschreiben zukommen, indem dem Unternehmen eine Frist von mindestens sechs Monaten gewährt wird, um seine Lage in Ordnung zu bringen.

§ 2. Wenn das Unternehmen seine Lage nicht innerhalb der in dem Mahnschreiben eingeräumten Frist in Ordnung bringt, kann seine Zulassung von der Verwaltung unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 33, §§ 2 und 3 für eine bestimmte Dauer ausgesetzt oder endgültig entzogen werden.

Vor jeder Maßnahme einer zeitweiligen Aussetzung oder eines endgültigen Entzugs wird das Unternehmen vorher von der Verwaltung zu einer Anhörung aufgefordert. Die Aufforderung enthält die ihm zur Last gelegten Beschwerdegründe und setzt es davon in Kenntnis, dass es die Verfahrensakte einsehen kann.

Der Beschluss der zeitweiligen Aussetzung oder des endgültigen Entzugs wird dem betroffenen Unternehmen innerhalb von zehn Tagen ab der Anhörung per Einschreiben bei der Post zugestellt.

Nach Ablauf dieser Frist wird davon ausgegangen, dass die Verwaltung vorbehaltlich neuer Elemente endgültig auf jede Aussetzung oder jeden Entzug, die bzw. der auf den der betroffenen Person zur Last gelegten Tatbestände beruht, verzichtet.

Der Beschluss der zeitweiligen Aussetzung oder des endgültigen Entzugs ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab seiner Zustellung wirksam.

In jedem Entzugsbeschluss wegen Nichterfüllung der Zuverlässigkeitsbedingung wird eine Frist von höchstens sechs Monaten festgelegt, um die Anwerbung eines Stellvertreters zu ermöglichen, vorausgesetzt, dass die Verurteilungen, die diesen Beschluss rechtfertigen, nicht zu Lasten der natürlichen Person ausgesprochen worden sind, die den Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers ausübt.

Art. 43 - Die von diesem ungünstigen Beschluss betroffenen Unternehmen verfügen über einen Einspruch, der innerhalb von dreißig Tagen ab der Zustellung des Aussetzungs- oder Entzugsbeschlusses direkt beim Minister erhoben werden kann.

Der Minister fasst innerhalb von drei Monaten ab dem Eingang des Einspruchs einen Beschluss.

KAPITEL VII - Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44 - Die Unternehmen, die den Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers bereits ausüben, verfügen, was die Fahrzeuge betrifft, die vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses für die Betreibung ihrer Beförderungstätigkeit bestimmt waren, über eine Frist von sechs Monaten ab dem Inkrafttreten des Erlasses, um den Nachweis zu erbringen, dass sie die Bedingungen bezüglich der Zuverlässigkeit, der fachlichen Eignung und der finanziellen Leistungsfähigkeit erfüllen.

Art. 45 - Der vorliegende Erlass tritt in dem Monat nach seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

Art. 46 - Der Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 30. April 2009

Der Minister-Präsident

R. DEMOTTE

Der Minister des Wohnungswesens, des Transportwesens und der räumlichen Entwicklung

A. ANTOINE

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

KÖNIGREICH BELGIEN

B

ÖFFENTLICHER DIENST DER
WALLONIE MOBILITÄT UND
WASSERWEGE
Direktion der Personenbeförderung

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE FACHLICHE EIGNUNG FÜR DEN INNERSTAATLICHEN PERSONENKRAFTVERKEHR

Nr.

Der Unterzeichnete, Generaldirektor der operativen Generaldirektion „Mobilität und Wasserwege“, vom Minister des Transportwesens beauftragter Beamter, bescheinigt:

- a) dass
geboren am.....in.....die Teilprüfungen der Prüfung (Jahr:; Prüfungsperiode:), die für den Erhalt der Bescheinigung über die fachliche Eignung für den innerstaatlichen Personenkraftverkehr gemäß den Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Regierung vomzur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers für den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs organisiert wurde, mit Erfolg abgelegt hat;
- b) dass die in Punkt a) erwähnte Person befugt ist, ihre fachliche Eignung in einem Personenkraftverkehrsunternehmen, das nur innerstaatliche Beförderungen ausführt, gelten zu lassen.

Die vorliegende Bescheinigung dient als ausreichender Beweis für die in Artikel 10, Paragraph 1 der Richtlinie 96/26/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmen erwähnte fachliche Eignung.

Stempel der Generaldirektion Mobilität und Wasserwege Für den Minister: Der Generaldirektor Für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses:
Der Sekretär,

Geschen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. April 2009 zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers für den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs als Anlage beigelegt zu werden.

Namur, den 30. April 2009

Der Minister-Präsident,

R. DEMOTTE

Der Minister des Wohnungswesens, des Transportwesens
und der räumlichen Entwicklung,

A. ANTOINE

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

KÖNIGREICH BELGIEN

B

ÖFFENTLICHER DIENST DER
WALLONIE MOBILITÄT UND
WASSERWEGE

Direction der Personenbeförderung

BESCHEINIGUNG ÜBER DIE FACHLICHE EIGNUNG FÜR DEN INNERSTAATLICHEN PERSONENKRAFTVERKEHR

Nr.

Der Unterzeichnete, Generaldirektor der operativen Generaldirektion „Mobilität und Wasserwege“, vom Minister des Transportwesens beauftragter Beamter, bescheinigt:

- a) dass.....
geboren am.....in.....die Teilprüfungen der Prüfung (Jahr:; Prüfungsperiode:, die für den Erhalt der Bescheinigung über die fachliche Eignung für den innerstaatlichen Personenkraftverkehr gemäß den Bestimmungen des Erlasses der Wallonischen Regierung vomzur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers für den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs organisiert wurde, mit Erfolg abgelegt hat;
- b) dass die in Punkt a) erwähnte Person befugt ist, ihre fachliche Eignung in einem Personenkraftverkehrsunternehmen, das nur innerstaatliche Beförderungen ausführt, gelten zu lassen.

Die vorliegende Bescheinigung dient als ausreichender Beweis für die in Artikel 10, Paragraph 1 der Richtlinie 96/26/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 1996 über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer erwähnte fachliche Eignung.

Stempel der Generaldirektion Mobilität und Wasserwege Für den Minister: Der Generaldirektor Für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses: Der Sekretär,
Ausgestellt in Namur (Belgien), am

Geschen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. April 2009 zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers für den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs als Anlage beigelegt zu werden.

Namur, den 30. April 2009

Der Minister-Präsident,

R. DEMOTTE

Der Minister des Wohnungswesens, des Transportwesens und der räumlichen Entwicklung,

A. ANTOINE

Anlage 2

Liste der Sachgebiete, die Gegenstand der Kurse und Prüfungen zur Erlangung der Bescheinigung über die fachliche Eignung sind.

1° Zivilrecht:

- a) Verträge im Allgemeinen;
- b) die wichtigsten Verträge, die im Kraftverkehrsgewerbe üblich sind, und insbesondere die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten;
- c) Aushandeln eines rechtsgültigen Beförderungsvertrags, insbesondere was die Beförderungsbedingungen betrifft;
- d) Analyse einer Beschwerde des Auftraggebers über Schäden, die den Reisenden zugefügt wurden oder an ihrem Gepäck entstanden sind infolge eines Unfalls während der Beförderung, oder über verspätungsbedingte Schäden und Bestimmung der Auswirkungen dieser Beschwerde auf die vertragliche Haftung.

2° Handelsrecht:

- a) Bedingungen und Formalitäten für die Ausübung des Gewerbes, allgemeine Verpflichtungen der Kaufleute (Eintragung, Geschäftsbücher, usw.) und Konkursfolgen;
- b) Rechtsformen von Handelsgesellschaften und Vorschriften über ihre Gründung und Arbeitsweise.

3° Sozialrecht:

- a) Rolle und Arbeitsweise der Sozialeinrichtungen, die im Kraftverkehrssektor tätig sind (Gewerkschaften, Betriebsausschüsse, Personalvertreter, Arbeitsinspektoren, usw.);
- b) Verpflichtungen der Arbeitgeber im Bereich der sozialen Sicherheit;
- c) Arbeitsverträge der einzelnen Arbeitnehmergruppen von Kraftverkehrsunternehmen (Form der Verträge, Verpflichtungen der Vertragsparteien, Arbeitsbedingungen und Arbeitsdauer, bezahlter Urlaub, Entlohnung, Beendigung des Arbeitsvertrags, usw.);
- d) Vorschriften in Bezug auf Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer und in Bezug auf den Fahrtschreiber, sowie praktische Maßnahmen zur Durchführung dieser Vorschriften.

4° Steuerrecht:

- a) Mehrwertsteuer auf Verkehrsleistungen;
- b) Kraftfahrzeugsteuer;
- c) Steuern auf bestimmte Fahrzeuge, die im Personenkraftverkehr verwendet werden, sowie Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege;
- d) Einkommensteuer.

Kaufmännische und finanzielle Führung des Unternehmens:

- a) Rechtliche und praktische Bestimmungen für die Verwendung von Schecks, Wechseln, Eigenwechseln, Kreditkarten und anderen Zahlungsmitteln und -verfahren;
- b) Kreditformen (Bankkredite, Dokumentenkredite, Kautionen, Hypotheken, Leasing, Miete, Factoring, usw.) sowie die damit verbundenen Kosten und Verpflichtungen;

- c) Bilanz (Definition, Präsentation und Interpretation);
- d) Lesen und Interpretieren einer Ergebnisrechnung;
- e) Analyse der Finanz- und Rentabilitätslage des Unternehmens, insbesondere auf der Grundlage von Finanzkennzahlen;
- f) Ausarbeitung eines Budgets;
- g) Bestandteile des Selbstkostenpreises (fixe Kosten, variable Kosten, Betriebskosten, Abschreibungen, usw.) und seine Berechnung pro Fahrzeug, Kilometer oder Fahrt;
- h) Erstellung eines Organigramms für das gesamte Personal des Unternehmens und Aufstellung von Arbeitsplänen, usw.;
- i) Grundsätze der Marktforschung (« Marketing »), der Förderung des Verkaufs von Verkehrsleistungen, der Erstellung von Kundenkarteien, der Werbung, der Öffentlichkeitsarbeit, usw.;
- j) im Kraftverkehr übliche Versicherungen (Haftpflichtversicherung, Personen-, Sach- und Gepäckversicherung) mit ihrem Versicherungsschutz und ihren Verpflichtungen;
- k) Telematikanwendungen im Straßenverkehr;
- l) Anwendung der Regeln in Bezug auf Tarife und Preisbildung im öffentlichen und privaten Personenkraftverkehr;
- m) Anwendung der Regeln für die Fakturierung von Personenkraftverkehrsleistungen.

6° Zugang zum Beruf und zum Markt:

- a) Regelungen in Bezug auf den Personenkraftverkehr für Rechnung Dritter, Mieten von Nutzfahrzeugen, Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer, insbesondere Vorschriften für die Ordnung des Gewerbes, den Zugang zum Beruf, die Lizenzen für den innerstaatlichen, innergemeinschaftlichen und außergemeinschaftlichen Verkehr, die Kontrolle und die Sanktionen;
- b) Regelungen für die Gründung eines Straßenverkehrsunternehmens;
- c) für die Erbringung von Kraftverkehrsleistungen erforderliche Dokumente und Schaffung von Kontrollverfahren, um sicherzustellen, dass zu jeder Beförderung die erforderlichen Dokumente insbesondere über das Fahrzeug und den Fahrer im Unternehmen aufbewahrt und im Fahrzeug mitgeführt werden;
- d) Ordnung der Personenkraftverkehrsmärkte;
- e) Schaffung von Beförderungsdiensten und Erstellung von Beförderungsplänen.

7° Technische Normen und technischer Betrieb:

- a) Gewichte und Abmessungen der Fahrzeuge in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Verfahren für die von diesen allgemeinen Regeln abweichenden außergewöhnlichen Transporte;
- b) Wahl der Fahrzeuge und ihrer Einzelteile (Fahrgestell, Motor, Getriebe, Bremsanlagen usw.) je nach Bedarf des Unternehmens;
- c) Formalitäten in Bezug auf die Betriebserlaubnis für diese Fahrzeuge, sowie in Bezug auf die Zulassung und technische Kontrolle dieser Fahrzeuge;
- d) Maßnahmen gegen Luftverschmutzung durch Kraftfahrzeugabgase und gegen Lärmbelästigung;

e) Aufstellung von Plänen für die regelmäßige Wartung der Fahrzeuge und ihrer Ausrüstung;

8° Verkehrssicherheit:

a) erforderliche Qualifikationen des Fahrpersonals (Führerschein, ärztliches Attest, Berufsbefähigungsnachweis, usw.);

b) Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Fahrer die in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltenden Verkehrsregeln, -verbote und -beschränkungen einhalten (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Vorfahrtsregeln, Regeln über Halten und Parken, Gebrauch der Scheinwerfer und Lichter, Verkehrszeichen, Verhalten gegenüber den schwächeren Verkehrsteilnehmern, usw.);

c) Ausarbeitung von Anweisungen für die Fahrer in Bezug auf ein vorausschauendes Fahrverhalten und auf die Überprüfung der Sicherheitsnormen, was den Zustand der Fahrzeuge, ihre Ausrüstung und die Fahrgäste betrifft;

d) Aufstellung von Regeln für das Verhalten bei Unfällen und Anwendung geeigneter Maßnahmen, um die Wiederholung von Unfällen oder schweren Verstößen zu vermeiden;

e) Struktur des Wegenetzes in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Grundkenntnisse).

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 30. April 2009 zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers für den Linienverkehr und die Sonderformen des Linienverkehrs als Anlage beigefügt zu werden.

Namur, den 30. April 2009

Der Minister-Präsident

R. DEMOTTE

Der Minister des Wohnungswesens, des Transportwesens und der räumlichen Entwicklung

A. ANTOINE